

Die Möglichkeiten nutzen

Welches sind im Zusammenhang mit der Vergaberechtsreform die wichtigen Neuerungen bezüglich Verfahrensrügen sowie VOL/A und VOB/A? Das stellen wir im zweiten Teil des Beitrags über die neuen Anforderungen für die Vergabepraxis dar.



Fotos: Bakhouché, Pfluegl/Fotolia.com; Montage: Karl

Heikle Angelegenheit Verfahrensrügen: Im Zusammenhang mit der Monierung von Vergabeverstößen gilt es für Bieter wie Auftraggeber, sich streng an die Formalien zu halten.

Das Vergaberecht erfährt aktuell gravierende Veränderungen. Im ersten Teil dieses Beitrags (s. der gemeinderat 3/2010, S. 64) stellten wir die wichtigsten Neuregelungen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vor. Im zweiten Teil geht es um die Neuerungen bei Verfahrensrügen und hinsichtlich der Vergabe- und Vertragsordnungen VOL/A und VOB/A (Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A und Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A).

Verfahrensrügen: Neu gefasst wurden in Paragraph 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 die Verpflichtungen der Bieter zur Rüge von Vergabeverstößen. Nunmehr müssen auch Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbungsabgabe gegenüber

dem Auftraggeber gerügt werden. Hilft der Auftraggeber einer Rüge nicht ab und teilt dies dem Rügenden mit, kann dieser keinen Nachprüfungsantrag mehr stellen, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers vergangen sind.

Diese Rechtsmittelausschlussfrist ist bereits Gegenstand von Vergabekammerentscheidungen geworden. Nach Ansicht der Vergabekammer Südbayern und der Vergabekammer Sachsen gilt diese Frist nicht, wenn der Bieter nicht explizit auf sie hingewiesen wurde – entweder in der Bekanntmachung oder in dem Schreiben, mit dem der Auftraggeber die Rüge zurückweist.

Änderungen der VOL/A und der VOB/A: Die Vergabe- und Vertragsordnungen wurden völlig neu gefasst, sodass die mit der Vergabe betrauten Mitarbeiter der Verwaltung sich unbedingt mit dem neuen Vorschriftenwerk ver-

traut machen müssen. In systematischer Hinsicht gibt es bei der VOB/A nach wie vor einen Abschnitt 1 mit Basisparagrafen und einen Abschnitt 2 mit den sogenannten A-Paragrafen. In der VOL/A wurde diese Systematik aufgehoben und für die Vergaben oberhalb der Schwellenwerte zusätzlich eine VOL/A-EG eingeführt.

Insbesondere bei den Eignungsanforderungen sehen die Vergabe- und Vertragsordnungen Erleichterungen vor. Gemäß Paragraph 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A kann der Auftraggeber vorsehen, dass Eigenerklärungen des Bieters zu den gestellten Eignungsanforderungen ausreichend sind. Diese sind von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, durch entsprechende Bescheinigungen der zustellenden Stellen zu bestätigen.

Hinsichtlich des Einsatzes von Nachunternehmern sieht Paragraph 6 a Abs. 10 VOB/A vor, dass Verpflichtungserklärun-

gen nur noch von den in der engeren Wahl befindlichen Bietern, als Nachweis darüber, dass ihnen die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, gefordert werden. Auch dies soll für weniger Bürokratie sorgen. Gemäß Paragraph 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A besteht für den Auftraggeber sogar die Möglichkeit, bei Fehlen geforderter Erklärungen oder Nachweis das Angebot nicht anzuschließen, sondern die fehlenden Erklärungen oder Nachweise nachzufordern.

Dies stellt eine Abkehr von der bisherigen Vollständigkeitsdoktrin, wie sie aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) folgte, dar und ist wohl die wichtigste Neuerung. Fehlende Unterlagen sind spätestens innerhalb von sechs Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Nur wenn die Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt werden, ist das Angebot auszuschließen. Damit wird für die Gemeinde eine Möglichkeit geschaffen, den Wettbewerb nicht mehr über den reinen Formalismus zu führen. Gemäß Paragraph 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A ist die Aufnahme von Bedarfspositionen nunmehr grundsätzlich untersagt.

Bei den Vergabeverfahrensarten wurden jetzt Auftragswerte festgelegt, bis zu denen eine beschränkte Ausschreibung grundsätzlich möglich ist (beispielsweise bis 150 000 Euro netto für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau gemäß Paragraph 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A). Bei Auftragswerten bis 10 000 Euro netto kann gemäß Paragraph 3 Abs. 5 VOB/A eine freihändige Vergabe erfolgen. Dabei ist das Haushaltsrecht, das die wirtschaftliche Vergabe vorsieht, weiter zu beachten. Es ist für die praktische Anwendung zu hoffen, dass auch verwaltungsintern diese „Bagatellgrenzen“ nicht weiter abgesenkt werden.

Interkommunale Kooperation: Der ursprüngliche Entwurf des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sah vor, dass kein öffentlicher Auftrag vorliegt, wenn die Leistung durch einen anderen öffentlichen Auftraggeber erbracht wird, an dem kein privates Kapital beteiligt ist und der die zu erbringende Leistung überhaupt nicht auf dem Markt anbietet oder im Wesentlichen für öffentliche Auftraggeber tätig ist (interkommunale Koopera-

tion). Aufgrund der eingewandten Europarechtswidrigkeit wurde diese Regelung jedoch nicht verabschiedet. Allerdings hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, bei der EU-Kommission eine Klarstellung zur interkommunalen Kooperation einzufordern.

Die Möglichkeiten, die die neuen Vergaberegeln den Vergabestellen bieten, müssen dort bekannt sein und auch genutzt werden. Entsprechende Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der Regel unausweichlich sein. Nur bei entsprechender Vorbereitung wird der gewünschte Bürokratieabbau funktionieren, von dem sich die Experten Kosteneinsparungen für Auftraggeber und Auftragnehmer in Millionenhöhe versprechen. Es ist nicht mehr zeitgemäß, auf der Basis von alten Ausschreibungen neue Verfahren anzustreben. *Eva-D. Leinemann / Thomas Kirch*

Die Autoren

Dr. Eva-D. Leinemann und **Dr. Thomas Kirch** sind Rechtsanwälte mit dem Arbeitsschwerpunkt Vergaberecht bei Leinemann & Partner Rechtsanwälte in Berlin

Maschinenbau und Technikvertrieb GmbH
FIEDLER®
 Dresdner Str. 76 c · 01877 Schmölln-Putzkau
 info@fiedler-gmbh.com
 ☎ +49(0)3594-74 580-0
 www.fiedler-maschinenbau.de

INNOVATIVE TECHNIK für jede JAHRESZEIT

Kunstrasenreiniger für Front- oder Heckanbau

Zur Reinigung und Pflege verfüllter Kunstrasenflächen

Das Verfüllmaterial (Sand, Gummi-Granulat oder Granulat-Sand-Gemisch) wird aus dem Rasenflor herausgefegt, grobe Verunreinigungen abgesiebt und aufgefangen, Feinstaub abgesaugt und ausgefiltert, der Rasenflor aufgerichtet und das Verfüllmaterial wieder eingebracht.

21781 Cadenberge
 Telefon 0 47 77 / 93 13 73
 www.hoerger-maschinen.de

HÖRGER MASCHINEN

«Die Qualitätssicherung einer attraktiven Stadt» **ISEKI** Der Systemanbieter
 Matthias Oberlo, Stadt Konstanz Dettingen-Wallhausen, im ICT 50

Der vielseitige Geräteträger in der 35 kW/50 PS-Klasse für den Ganzjahreseinsatz

- 3-Lenkmodi · 250 cm Wendekreis
- 5 Anbauräume · max. 40 km/h

Eine von 240 Produktlösungen aus der ISEKI Systemwelt

Ihr ISEKI-Fachhändler vor Ort berät Sie gern – Infos und Adressen über:

ISEKI-Maschinen GmbH
 Rudolf-Diesel-Str. 4 Tel.: 02159 5205-0 www.iseki.de
 40670 Meerbusch Fax: 02159 5205-12 info@iseki.de

www.iseki.de/ict50